



HVBG

HVBG-Info 30/1997 vom 21.11.1997, S. 2848 - 2856, DOK 376.3-2108/017-LSG

**Keine Anerkennung einer Wirbelsäulenerkrankung als Berufskrankheit
- Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 13.08.1997 - L 2 U 2804/96**

Keine Anerkennung einer Wirbelsäulenerkrankung bei einem ungelernten, zuletzt als Hilfsarbeiter tätigen Versicherten als Arbeitsunfall bzw. als Berufskrankheit gemäß Nrn. 2108/2109 der Anlage 1 zur BKVO;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Baden-Württemberg vom 13.3.1997 - L 2 U 2804/96 -

Mit dem rechtskräftigen Urteil vom 13.08.1997 - L 2 U 2804/96 - hat das LSG Baden-Württemberg in Übereinstimmung mit der Vorinstanz die Anerkennung einer Schädigung im Bereich der Hals- und Lendenwirbelsäule sowohl als Arbeitsunfall wie auch als Berufskrankheit im Sinne der Nrn. 2108 bzw. 2109 der Anlage 1 zu BKVO abgelehnt. Der Kläger, der keinen Beruf erlernt und infolgedessen verschiedene Tätigkeiten ausgeübt hatte, war zuletzt über neun Jahre als Gärtner und Arbeiter für Hilfstätigkeiten beschäftigt. Während dieser Zeit hatte er auch einen zweieinhalb Zentner schweren Aktenschrank angehoben und dabei Schmerzen im Bereich der Wirbelsäule verspürt. Nach den Entscheidungsgründen wurde im einzelnen abgelehnt

- das Vorliegen eines Arbeitsunfalles, weil das Anheben eines Aktenschranke nicht als ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis zu werten sei;
- die Feststellung einer Berufskrankheit im Sinne der BK-Nr. 2109 mangels langjähriger Tätigkeit;
- die Anerkennung einer Berufskrankheit im Sinne der BK-Nr. 2108, da beruflich bedingte Belastungen nicht die rechtlich wesentliche Ursache für den Eintritt des Gesundheitsschadens dargestellt hätten.

Hervorzuheben ist, daß das LSG Baden-Württemberg Unterlagen aus anderen Verfahren beigezogen (vgl. Seite 6 des Urteils) und sich der Ansicht verschiedener Gutachter uneingeschränkt angeschlossen hat, daß es gegen eine berufsbedingte Bandscheibenerkrankung und für schicksalhafte Degenerationen spräche, wenn über das Altersmaß hinausgehende degenerative Veränderungen im Bereich der gesamten Wirbelsäule und/oder an den großen Gelenken bestünden, die in gleichem Maße stärker als an der Lendenwirbelsäule ausgeprägt seien.